FISK BÜRO

2.2.2026

Aktivierung der „nationalen Ausweichklausel“ für Landesverteidigungsausgaben könnte zukünftigen Konsolidierungsbedarf erhöhen[1]

Österreich hat bei der Europäischen Kommission im Dezember 2025 um die Aktivierung der „nationalen Ausweichklausel“ (National Escape Clause – NEC) im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU zur Berücksichtigung höherer Verteidigungsausgaben für die Jahre 2025 bis 2028 angesucht. Diese Notiz erklärt, was sich dahinter verbirgt und mit welchen Implikationen dies kurz- und mittelfristig einhergeht:

- Eine Aktivierung erlaubt eine Abweichung vom Nettoausgabenpfad in Höhe von jeweils bis zu 1,5% des BIP in den Jahren 2025 bis 2028 aufgrund zusätzlicher Ausgaben für Landesverteidigung.
- Ausgehend von einem Zuwachs von rund 0,5% des BIP in den Jahren 2026 bis 2028 gemäß FISK-Herbstprognose 2025 jeweils gegenüber dem Jahr 2021, könnten noch weitere Verteidigungsausgaben im Ausmaß von jährlich jeweils 1% des BIP getätigt bzw. eine Quote der Landesverteidigungsausgaben von rund 2% des BIP erreicht werden.
- Zusätzliche Verteidigungsausgaben erschweren die Unterschreitung der Defizitobergrenze von 3% des BIP, die weiterhin – ohne Lockerung bzw. Möglichkeit, zusätzliche Verteidigungsausgaben „rauszurechnen“ – im Rahmen des Defizitverfahrens gilt.
- Bei etwaiger Ausweitung der Verteidigungsausgaben aufgrund der Aktivierung der NEC ist aus gegenwärtiger Sicht von einer Verlängerung des Defizitverfahrens gegen Österreich, allerdings unter verschärften Budgetvorgaben ab 2029, auszugehen.

Was ist die NEC für höhere Verteidigungsausgaben?

- Abgesehen von der „allgemeinen Ausweichklausel“ bei schwerwiegenden Konjunkturabschwüngen in der EU oder im Euroraum besteht die Möglichkeit, eine „nationale Ausweichklausel“ für einzelne Mitgliedstaaten bei außergewöhnlichen Ereignissen einzusetzen, die sich der Beeinflussbarkeit des Mitgliedstaates entziehen und bedeutsamen Einfluss auf deren Fiskalposition haben. Beide Klauseln erlauben eine vorübergehende, sanktionsfreie Abweichung vom Nettoausgabenpfad, sofern sie die mittelfristige finanzielle Tragfähigkeit des Mitgliedstaates nicht gefährden.[2]
- In Anbetracht der außergewöhnlichen geopolitischen Situation wurde seitens der Europäischen Kommission im März 2025 eine koordinierte Aktivierung der nationalen Ausweichklausel vorgeschlagen, um zusätzliche Flexibilität für höhere Verteidigungsausgaben zu erlangen (Kommunikation der Europäischen Kommission vom 19. März 2025). Der ECOFIN hat die nationale Ausweichklausel bisher für 16 Mitgliedstaaten aktiviert. [3] Die Aktivierung sieht folgende Details vor:
    - Anzurechnen ist der Zuwachs der Ausgaben für Landesverteidigung gegenüber dem Basisjahr 2021[4] auf Basis der Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) Abteilung 02, die

---

1 Autor: Mag. Bernhard Grossmann (Büro des Fiskal- und Produktivitätsrates).

2 Eine übersichtliche Darstellung des aktuellen EU-Fiskalrahmens findet sich z. B. in Fiskalrat, 2025.

3 Siehe https://www.consilium.europa.eu/en/policies/national-escape-clause-for-defence-expenditure-nec/. Zu den Ländern zählen Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

4 Das Referenzjahr spiegelt das letzte Jahr vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wider.

sowohl Investitionen als auch laufende Ausgaben für Landesverteidigung umfasst.

- Maximale Abweichung vom Nettoausgabenpfad[5] in Höhe von 1,5% des BIP pro Jahr, wodurch die Aufrechterhaltung des höheren Ausgabenniveaus über einen bestimmten Zeitraum gewährleistet werden soll.
- Die Aktivierung ist ab dem Jahr 2025 für die Dauer von 4 Jahren zulässig.
- Da die Defizitwirkung bei militärischen Investitionen erst mit dem Lieferzeitpunkt eintritt und bei Großanschaffungen (z. B. Eurofighter) entsprechende Vorlaufzeiten zum Tragen kommen, gilt die im Rahmen der nationalen Ausweichklausel gewährte Flexibilität auch für Verteidigungsausgaben im Zusammenhang mit einer späteren Lieferung nach 2028, sofern
  - i) die entsprechenden Verträge unterzeichnet wurden, während die Klausel aktiviert war, und
  - ii) diese späteren Verteidigungsausgaben die zuvor genannte Gesamtobergrenze nicht überschreiten.

- Diese Bestimmung ist insbesondere von Relevanz, als Spielräume bei der Anwendung der EU-Fiskalregeln auch für bereits gekaufte oder geplante, aber noch nicht budgetierte militärische Anschaffungen (für Österreich z. B. Leonardo Flugzeuge sowie Ersatzinvestitionen für die Eurofighter in den 30er Jahren) geschaffen werden könnten.

- Die Aktivierung der NEC eröffnet einen zusätzlichen „regelkonformen" Handlungsspielraum für Verteidigungsausgaben, der nicht mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. vollständigen Ausschöpfung der NEC einhergehen muss, den Österreich sicherheitshalber erschließen möchte.

Was bisher geschah…

- 11. Dezember 2025: Bundesminister für Finanzen beantragt die Aktivierung der NEC für Österreich

- 21. Jänner 2026: Europäische Kommission empfiehlt dem ECOFIN, Österreich eine Abweichung vom akkordierten Nettoausgabenpfad aufgrund höherer Ausgaben zur Landesverteidigung zu gestatten

- 17. Februar 2026: ECOFIN wird über die Aktivierung der NEC (voraussichtlich zugunsten) für Österreich entscheiden

Welche Auswirkungen könnte eine Ausreizung der NEC auf die heimischen Fiskalkenngrößen haben?

- FISK-Herbstprognose unterstellt bereits einen Zuwachs der Verteidigungsausgaben, der bis zum Jahr 2028 um 0,5% des BIP über dem Wert des Jahres 2021 liegt:

Ausgaben für Landesverteidigung - COFOG-Abteilung 02

in Mrd Euro	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vorleistungen	491	593	585	663	686	704	721	736	751
Investitionen	289	427	521	647	1.056	1.910	2.562	2.296	1.969
Arbeitnehmerentgelte	1.568	1.534	1.640	1.784	1.871	1.915	1.957	1.977	2.028
Gesamt	**2.348**	**2.555**	**2.746**	**3.093**	**3.613**	**4.528**	**5.239**	**5.009**	**4.748**
in % des BIP	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,7%	0,9%	1,0%	0,9%	0,8%
Abweichung gegenüber 2021					**1.265**	**2.180**	**2.891**	**2.661**	**2.400**
in % des BIP					**0,2%**	**0,4%**	**0,5%**	**0,5%**	**0,4%**

Quelle: Statistik Austria, FISK-Herbstprognose 2025.

5 Wenn die nationale Ausweichklausel in Anspruch genommen wird, werden die beiden Schutzvorkehrungen („Safeguards") nicht berücksichtigt. Dies ermöglicht, für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen die sogenannte Nachhaltigkeitsbedingung anzuwenden, die durch die risikobasierte Vorgabe repräsentiert wird.

- Die NEC erlaubt die Berücksichtigung von zusätzlichen Verteidigungsausgaben in Höhe von maximal 1,5% des BIP gegenüber dem Jahr 2021. Die Ausreizung dieses maximalen Zuwachses erlaubt bis zum Jahr 2028 noch weitere Verteidigungsausgaben im Ausmaß von jährlich jeweils 1% des BIP bzw. eine Quote der Landesverteidigungsausgaben von rund 2% des BIP. Unter Annahme eines linearen Anstiegs der Verteidigungsausgaben – ausgehend vom prognostizierten Zuwachs – bis 2028 auf den Maximalwert von +1,5% des BIP, würde sich das Budgetdefizit (ceteris paribus) bis 2028 auf rund 5,2% des BIP und die Staatsschuldenquote um rund 2 Prozentpunkte erhöhen.

- Im Vergleich dazu geht die Europäische Kommission auf Basis vorläufiger Simulationen davon aus, dass eine maximal erlaubte lineare Ausweitung der Verteidigungsausgaben bis zum Jahr 2028 die Defizitquote ceteris paribus zur EK-Herbstprognose 2025 um 1,2 Prozentpunkte, die Staatsschuldenquote um 1,7 Prozentpunkte erhöhen würde.

Was bedeutet eine Aktivierung für Österreich im Lichte des laufenden Defizitverfahrens bis zum Jahr 2028?

- Auf Basis der FISK-Herbstprognose ist von einer Einhaltung des Nettoausgabenpfades (unter Ausreizung der Spielräume auf dem Kontrollkonto), aber anhaltend hohen Maastricht-Defiziten über der Obergrenze von 3% des BIP und einer kontinuierlich steigenden Staatsschuldenquote auszugehen.

- Bei Aktivierung der NEC wird eine Unterschreitung der 3%-Marke und eine Rückführung der Staatsschuldenquote noch unwahrscheinlicher, da nun Anreize für zusätzliche Verteidigungsausgaben ohne Gegenfinanzierung bestehen.

- Für die Beendigung eines Defizitverfahrens ist– unabhängig von der „Ursache“ übermäßiger Defizite – eine tatsächliche Unterschreitung der 3%-Obergrenze erforderlich, d. h. der erlaubte Zuwachs bei den Verteidigungsausgaben wird nicht herausgerechnet. Damit führt eine Aktivierung der NEC zu keiner Änderung bzw. Lockerung dieser Vorgabe im Rahmen des Defizitverfahrens.

- Bei etwaiger Ausweitung der Verteidigungsausgaben aufgrund der Aktivierung der NEC ist aus gegenwärtiger Sicht von einer Verlängerung des Defizitverfahrens gegen Österreich, allerdings unter verschärften Budgetvorgaben ab 2029, auszugehen.

- Im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes (ÖStP) 2025 werden die vorgesehenen Haushaltsziele jeweils in dem Umfang, in dem der Bund (inkl. Sozialversicherung), die Länder und landesweise die Gemeinden von den erlaubten Abweichungen im Rahmen der NEC betroffen sind, verändert. Da die Verteidigungsausgaben in der alleinigen Verantwortung des Bundes liegen, ist bei einer Aktivierung der NEC nur das Haushaltsziel des Bundes betroffen.

Was bedeutet eine Ausnutzung der NEC für Österreich ab dem Jahr 2029?

- Ein neuer Fiskalstrukturplan ist ab 2029 unter verschärften Rahmenbedingungen[6] zu erstellen, da unter Annahme einer Ausweitung der Verteidigungsausgaben aufgrund der Aktivierung der Ausweichklausel
    - die Staatsschuld sowie das Maastricht-Defizit und folglich der Anpassungsbedarf höher

6 Abgesehen davon, dass unabhängig von der Aktivierung der NEC ein „schwächeres“ Makroumfeld zum Tragen kommen wird, weil z. B. die Glättung des PO-Wachstums, die noch bei Erstellung des ersten Fiskalstrukturplans möglich war und ein höheres jährliches Nettoausgabenwachstum ermöglicht hatte, wegfällt.

wären, weil die Ausweichklausel nicht zu einem „Herausrechnen“ zusätzlicher Schulden bzw. Ausgaben im Kontext der Landesverteidigung führt.

  - mittel- bis langfristig eine Verdrängung anderer Ausgabenkategorien erfolgt, weil Verteidigungsausgaben „gegenfinanziert“ werden müssen.

- Die bisherigen Vorgaben gemäß Fiskalstrukturplan 2025 bis 2031 sind ab dem Jahr 2029 im Fall strengerer Vorgaben auf Basis eines neuen Fiskalstrukturplans zu „überschreiben“.
- Zwar wäre in der Regel das Defizitverfahren nur jeweils um ein Jahr zu verlängern, im Fall eines neuen, strengeren Fiskalstrukturplans werden die Vorgaben allerdings wie folgt abgeleitet:
  - Einhaltung des neuen Nettoausgabenpfades (jährliche und kumulierte maximal zulässige Wachstumsraten) gemäß aktualisiertem Fiskalstrukturplan.
  - Festlegung jenes Jahres als Frist zur Unterschreitung der Defizitobergrenze von 3% des BIP, das mit der Einhaltung des neuen Nettoausgabenpfades einhergeht.
- Wenn für Österreich ein neuer Nettoausgabenpfad zum Tragen kommt, besteht gemäß ÖStP 2025 Verhandlungspflicht der Vertragspartner über die Erhöhung oder Reduktion der Haushaltsziele.

Fazit aus der Sicht des FISK-Büros

Die Aktivierung der NEC eröffnet kurz- bis mittelfristig budgetäre Spielräume für höhere Verteidigungsausgaben – insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten und bislang noch nicht budgetierten Anschaffung von Militärflugzeugen – durch Lockerung der Regelanwendung. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. Ausschöpfung der Spielräume verschlechtern sich die fiskalischen Kenngrößen. Damit ginge eine Verschärfung der Budgetvorgaben für Österreich ab dem Jahr 2029 einher. Diese werden im Rahmen des nächsten Fiskalstrukturplans festgelegt und implizieren mittelfristig zusätzlichen Konsolidierungsbedarf.